

**Satzung**  
**über die Benutzung der Scheune am Backes**  
**und über die Erhebung von Gebühren**  
**der Ortsgemeinde Eschbach**  
**vom 25.01.2016**

Der Gemeinderat hat auf Grund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzerkreis**

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen in der Scheune am Backes zur Verfügung, und zwar:

- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderwürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt und die im Bereich der Ortsgemeinde Eschbach tätig sind;
- d) allen Einwohnern der Gemeinde, die die Scheune am Backes zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann die Scheune am Backes auch an nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2**  
**Antragsverfahren**

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen mündlich, durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeinde erhält eine Kopie des Bescheides.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

(1) Der jeweilige Veranstaltungstermin ist vom Benutzer, bzw. Veranstalter im Vorfeld mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach abzustimmen.

(2) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.

(3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung ggf. zu reinigen und wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(4) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Abfallbehälter hinausgehen. Die Abfallbehälter des Gemeindehauses dürfen mitbenutzt werden.

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster sowie Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
- c) andere elektrische Geräte abgeschaltet sind bzw. nur in der Art betrieben werden, wie sie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich sind.

### **§ 4**

#### **Sonstige Erfordernisse**

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

### **§ 5**

#### **Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es

sich um die normale Abnutzung des Gebäudes, der benutzten Räume und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

## **§ 6 Gebühren**

(1) Die Überlassung der Räume an Benutzer nach § 1 erfolgt grundsätzlich gegen Gebühr.

(2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind sämtliche Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach sowie des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach.

## **§ 7 Höhe der Gebühren**

(1) Es werden folgende Gebühren pro Tag erhoben

- a) für Trauerfeiern: 35,00 Euro
- b) für alle anderen Veranstaltungen: 60,00 Euro

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 8 Nebenkosten**

(1) Neben den Gebühren nach § 7 werden die Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung pauschal mit 30,00 Euro berechnet.

(2) Für Veranstaltungen, die einen besonders hohen Strom-, Gas- und/oder Wasserbedarf haben, kann der Gemeinderat im Vorfeld der Veranstaltung eine verbrauchsabhängige Abrechnung beschließen.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Eschbach sowie der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach zahlen grundsätzlich keine Nebenkosten bei ihren Veranstaltungen.

## **§ 9**

### **Dauerhafte Nutzung für Übungsstunden und zu Vereinszwecke**

- (1) In Eschbach ansässige Vereine und Gruppierungen können zur Durchführung von Übungsstunden, Sportveranstaltungen oder sonstiger regelmäßiger Treffen die Scheune am Backes dauerhaft nutzen. Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Für die dauerhafte Benutzung nach Abs. 1 werden lediglich Nebenkosten in folgender Höhe berechnet: Für die Nutzung an einem Tag pro Woche, über das gesamte Kalenderjahr hinweg: pauschal 100,00 Euro.
- (3) Vereine und Gruppierungen müssen ihren Jahresbedarf der dauerhaften Nutzung jeweils bis zum 31. Januar beim Ortsbürgermeister anmelden.
- (4) Die angemeldeten Bedarfe werden vor Zusage von der Ortsgemeinde mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach abgestimmt.
- (5) Einmal gewährte Nutzungen verlängern sich stillschweigend, sofern der Verein / die Gruppierung keine Änderungen zum Stichtag nach Abs. 3 melden oder die Ortsgemeinde drei Monate zum Jahresende eine begründete Kündigung ausspricht.
- (6) Eine fristlose Kündigung kann nach Beschluss des Gemeinderates ausgesprochen werden, wenn Vereine oder Gruppierungen gegen die Regelungen der §§ 2 bis 5 verstoßen oder dringende Gründe des Allgemeinwohls eine Kündigung erforderlich machen.
- (7) Die Abrechnung der Nebenkosten nach Abs. 2 erfolgt im laufenden Kalenderjahr.
- (8) In Ausnahmefällen können Nutzungen im laufenden Kalenderjahr begonnen oder gekündigt werden. die Gebühren nach Abs. 2 werden dann anteilig berechnet.

## **§ 10**

### **Nutzung beweglicher Gegenstände aus dem Gemeindehaus**

- (1) Die im Gemeindehaus vorgehaltenen beweglichen Gegenstände können für Veranstaltungen in der Scheune am Backes genutzt werden. § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Für Ausleihen nach Abs. 1 fallen keine Gebühren an.
- (3) Sofern im Gemeindehaus und in der Scheune am Backes Veranstaltungen parallel stattfinden, hat der Nutzer des Gemeindehauses einen vorrangigen Anspruch auf die Nutzung der im Gemeindehaus vorhandenen beweglichen Gegenstände.

## **§ 11**

### **Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 12 Benutzungsentzug**

(1) Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Ortsbürgermeister die Nutzung unter Angabe von Gründen auf Zeit entziehen.

(3) Die Regelungen nach Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für § 9.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Eschbach, den 25.01.2016

gez. Carsten Göller (S.)

Göller  
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 28.01.2016  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/27

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2015 beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 25.01.2016 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 28.01.2016 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an  
Abteilung 1.2  
Ortsgemeinde

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:  
gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt